Teil B der Nomenklatur der staatlichen Plankennziffem:

In Ziff. 5 wird die Kennziffer 1. geändert in "Industrielle Warenproduktion zu IAP von Ersatzteilen und Baugruppen für die Landwirtschaft, wertmäßig insgesamt und untergliedert nach Einzelpositionen".

Diese Kennziffern werden vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau herausgegeben.

In Ziff. 26 wird die Kennziffer 40. geändert in "Dienstleistungen und Reparaturen der örtlichen Versorgungswirtschaft für die Bevölkerung in Mio M". Die Ergänzungen gemäß Abschn. I Teil B der Anlage zur Anordnung vom 23. Januar 1976 über Nomenklaturen für die Ausarbeitung des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 826 des Gesetzblattes) gelten auch für die Ausarbeitung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1977.

4. Planung von Wissenschaft und Technik

4.1. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 4 Absätze 4 und 5 (S. 85):

Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe haben zur Sicherung der erforderlichen Kooperationsleistungen bei der Planung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, insbesondere der Aufgabenkomplexe, staatliche Plankennziffern für die Hauptkooperationspartner, deren Leistungen das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen, zu erarbeiten und ihnen zu übergeben.

Mit den staatlichen Plankennziffem für den Staatsplan Wissenschaft und Technik (Z) werden nur volkswirtschaftlich wichtige Kooperationsaufgaben vorgegeben. Die Ministerien, VVB und Kombinate haben darüber hinaus abgestimmte staatliche Plankennziffern für weitere Kooperationsleistungen der nachigeordneten beteiligten Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und VVB vorzugeben, die das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen.

4.2. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 6 Abs. 3 Buchst, b (S. 93):

Als Bestandteil der Planentwürfe 1977 sind auch die Aufgaben zur Errichtung von Versuchsanlagen mit einem Wertumfang unter 0,5 Mio M und Experimentalbauten mit einem Wertumfang unter 1 Mio M auf dem Vordruck 1582 einzureichen, wenn dafür staatliche Aufgaben erteilt wurden.

In der Begründung zum Planentwurf sind ausgehend von den staatlichen Aufgaben die aus Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik und weiteren Rationalisierungsmaßnahmen zu erzielenden relativen Einsparungen an Gebrauchsenergie, Roh- und Werkstoffen im Planjahr (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Mengeneinheiten) und ihr Anteil an den gesamten Einsparungen in % wie folgt nachzuweisen:

1	2	3	4	5
Position	ME	jahr	jahr	in %
Bezeichnung der		Basis-	Plan-	Material- einsparungen
D 11				gewiesenen
				gesamt nach-
				mit dem Plan- entwurf ins-
				Anteil von den

Dieser Nachweis hat im Rahmen der Nomenklatur der Materialainsatzschlüssel gemäß Tail II Abschn. 7 Ziff. 1.2. (S. 125) der Planungsordnung zu erfolgen.⁴

. Planung der Grundfonds und Investitionen

5.1. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 7 (S. 106):

Die Industriemimsterien und die Ministerien für Baufür Post- und Femmeldewesen, für Verkehrsfür Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelwesen. für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwdrtschaft sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft haben als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Staatliche Plankommission Übersichten über den Gesamtbean Projektienmgsleistungen und seine Deckung ednauredchen. »

— Auf Vordruck 9208 ist die Projektierunf^bilanz des Ministeriums für zweigspezifische Projektierungsleistungen (ohne Spezialprojektierungsleistungen) zur Sicherung der Investitionsvorhaben und für sonstige Aufgaben auszuweisen. Aus dem in Ziff. 7.3. Abs. 5 (S. 108) der Planungsordnung vorgegebenen Muster sind dazu nur die Spalten 12, 13 und 14 für die

Lfd. Nr. 1. Projektierungsbedarf (in 1 000 Std.)

Lfd. Nr. 2. Projektierungsaufkommen (in 1 000 Std.)

Lfd. Nr. 3. Bilanzergebnis (Mehrkapazitäten bzw. Fehlkapazitäten)

anzugeben.

Fehlkapazitäten sind für zentral geplante Vorhaben je Vorhaben auszuweisen. Ursachen und Lösungsmöglichkeiten sind in der Planbegründung anzugeben

- Die für die Bilanzierung der Spezialprojektierungsleistungen, insbesondere für
 - Meß-, Steuer- und Regeltechnik
 - Elektrotechnische Anlagen
 - Rohrleitungen und Isolierungen
 - Bau

zuständigen Ministerien für Elektrotechnik und Elektronik, für Schwermaschinen- und Anlagenbau für Bauwesen haben gemäß Teil I Abschn. 4 Ziff. 7.7. Abs. 6 (S. 110) der Planungsordnung bei der Bilanzierung dieser Spezialprojektierungsleistungen auch die Spezialprojektierungskapazitäten außerhalb des Verantwortungsbereiches in Bilanzen eigenen ihre mit ednzubezäehen.

5.2. Auf der Grundlage der Anmeldung des Baubedarfs sind mit den bilanzierenden Organen des Bauwesens bzw. den bilanzbeauftragten Baubetrieben verbindliche Abstimmungen über den Anteil der Baumaßnahmen für Rekonstruktion zu führen.

Dabei ist von folgender Definition auszugehen: Baumaßnahmen an bestehender Bausubstanz zum Zweck der Wiederherstellung bzw. Erhöhung ihrer Gebrauchswerteigenschaften. Sie umfassen den technische Erneuerung der Grundfonds bedingten Umund Ausbau, die Anbauten zur Komplettierung bzw. Baulichkeiten Modernisierung vorhandener sowie den Abbruch verschlissener Grundfonds mit dem Ziel der intensiven Flächennutzung. Die Rekonstruktion Gebäuden und baulichen Anlagen ist Bestandteil des Investitionsplanes der Auftraggeber und dient der tionalisierung der Produktion.

6. Planung der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration

Zu Teil I Abschn. 5 Ziff. 3.3. Buchst, a (S. 123):

Die Ausarbeitung des Planentwurfs für Maßnahmer der sozialistischen ökonomischen Integration hat au Vordruck 1010 (neu) zu erfolgen. 15

⁴ Zur Berechnung der Einsparungen sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der Effektivität von wissenschaftlich-techmischen Aufgaben und Investitionen, Beilage 2, mit zugrunde zu legen.

⁵ Der Vordruck 1010 wurde ab 1976 geringfügig verändert; vorhandene Bestände des Vordruckes sind unter Berücksichtigung der vorgenommenen Ergänzungen zu verwenden.